



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern
corinne.erne@bag.admin.ch

Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung: Art. 105a ff. KVV (Nichtbezahlung von Prämien) und Art. 106a ff. KVV (Prämienverbilligung durch die Kantone, sowie Art. 22 und 54a ELV

Sehr geehrter Herr Strupler, sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die Einladung zur Anhörung betreffend die erwähnten Verordnungsänderungen. Bedauerlicherweise hat der Bund bei der Zeitplanung einmal mehr die berechtigten Anliegen der Kantone zu wenig berücksichtigt. Die geänderten Bundesverordnungen werden viel zu spät vorgelegt. Sie hätten den Kantonen bereits bei der Umsetzung des revidierten KVG bekannt sein müssen. Die Frist zur Stellungnahme zu den vorliegenden Verordnungsänderungen ist ebenfalls viel zu kurz bemessen. Wir verweisen bezüglich Verfahren und Inkrafttreten auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 28. März 2011.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich - mit Ausnahme der folgenden Bemerkungen und Anträge - der Vernehmlassungsantwort der GDK an.

Unbezahlte Prämien (KVV)

Art. 105c KVV Abs. 1 Bst. f: Beim Gesamtbetrag der Forderung ist eine Aufteilung auf geschuldete KVG-Prämien und andere geschuldete Beiträge vorzusehen (entsprechend Art. 105d Abs. 3 KVV).

Art. 105f KVV: Wir beantragen, dass für den Datenaustausch die Plattform SEDEX als gleiche standardisierte Lösung eingesetzt wird wie beim zukünftigen elektronischen Datenaustausch zwischen den Krankenversicherern und den Durchführungsstellen der Prämienverbiligung in der obligatorischen Krankenversicherung.

Art. 105h Abs. 3: Bei Absatz 3 handelt es sich gemäss Kommentar um einen Kompromiss. Wir sind der Auffassung, dass eine Prüfung durch die interne Revisionsstelle des Versicherers keinesfalls ausreichen kann. Wir begrüssen deshalb, dass in Abs. 3 der Verweis auf Art. 86 KVV, der ausdrücklich von einer externen Revisionsstelle spricht, beibehalten wird.

Art. 105i Abs. 1: Wir beantragen, dass als mögliche Alternative die folgende Formulierung geprüft wird: ~~Bei Eingang der Personendaten und der Meldungen über die Verlustscheine kann die~~ Die zuständige kantonale Behörde kann dem Versicherer die Personendaten nach Artikel 105e der Versicherten übermitteln, für die sie ausstehende Beträge übernimmt. Für diese Versicherten hebt der Versicherer kein Betreibungs- oder Konkursverfahren an bzw. sistiert ein solches bis zum Widerruf durch den Kanton.

Begründung: Ziel dieser Meldung sollte es auch sein, unnötige Beteiligungen und Beteiligungskosten zu vermeiden. Wenn der Kanton Personen erst nach Vorliegen eines Verlustscheins melden kann, greift dieses Instrument zu kurz. Der Kanton muss jederzeit eine solche Garantie sprechen können, z.B. für Personen, bei welchen die Prämien vollständig von der öffentlichen Hand übernommen werden (Sozialhilfebezügler).

Art. 105i Abs. 2: Eine Klärung der Zuständigkeit im Sinne einer Verständigung unter den Kantonen und zur Vereinfachung der Orientierung für die Versicherer ist zu begrüssen. Dabei handelt es sich allerdings aus unserer Sicht um eine gesetzesrelevante Regelung. Wir beantragen, dass als Alternative zum Vorschlag der GDK eine Regelung geprüft wird, bei der derjenige Kanton zuständig ist, in welchem die versicherte Person zum Zeitpunkt des Entstehens der offenen Prämienforderung Wohnsitz hatte. Der Beteiligungsart kann durch späteren Umzug in einem anderen Kanton liegen, welcher zuvor keine Möglichkeit hatte, mit sozialpolitischen Massnahmen das Entstehen eines Verlustscheins zu vermeiden. Vor- und Nachteile der beiden Varianten müssen aufgezeigt werden. Die gewählte Regelung muss pragmatisch und praktikabel sein. Es muss verhindert werden, dass Kantone wegen "Beteiligungs-tourismus" der Versicherten benachteiligt werden.

Prämienverbilligung (KVV)

Art. 106c Abs. 2: Wir beantragen die folgende Ergänzung: *Er meldet dem Kanton innert Monatsfrist wesentliche Änderungen im Verhältnis zwischen der versicherten Person und ihm.*

Begründung: Die Bestimmung in diesem Absatz ist zeitlich offen. Es geht darum, unnötige Rückforderungen zu vermeiden, den Betrag der Prämienverbilligung anzupassen (Maximierung der Prämienverbilligung für Kinder wegen den zwei Prämienregionen) und korrekte kantonale Zuständigkeiten zu etablieren.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Liestal, 5. April 2011

Mit freundlichen Grüßen
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der Landschreiber: